SmartParts e.U. · Bahnhofstraße 25 · 8054 Graz
+43 660 5752011 · office@smartparts3d.at · www.smartparts3d.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SmartParts e.U.

Diese AGB gelten für alle Angebote, Aufträge und Lieferungen der SmartParts e.U., Bahnhofstraße 25, 8054 Graz, FN 604662i, UID ATU79712937, im Folgenden „SmartParts“.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge über 3D-Druck (FDM und SLA), CNC-Fräsen, 3D-Scan, Konstruktion, Reengineering und damit verbundene Leistungen zwischen SmartParts und ihren Kunden.

1.2 Kunden sind Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Regeln, die nur für eine dieser Gruppen gelten, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn SmartParts ihnen schriftlich zustimmt. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass sie erneut vereinbart werden müssen.

1.4 Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen unberührt, insbesondere des KSchG, des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG).

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von SmartParts sind freibleibend und gelten 30 Tage ab Ausstellung, sofern im Angebot nichts anderes steht.

2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn SmartParts den Auftrag schriftlich bestätigt, auch per E-Mail, oder mit der Ausführung beginnt. Eine Anfrage über das Kontaktformular ist noch kein Auftrag.

2.3 Grundlage des Auftrags sind das Angebot, die vom Kunden übermittelten Daten und Angaben sowie diese AGB. Änderungen auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss können Preis und Liefertermin verändern.

2.4 Kostenvoranschläge erstellt SmartParts nach bestem Wissen. Gegenüber Unternehmern sind sie unverbindlich. Gegenüber Verbrauchern gilt § 5 KSchG: Ein Kostenvoranschlag ist verbindlich, wenn darin nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt ist, und kostet nur dann etwas, wenn vorher darauf hingewiesen wurde.

2.5 Wünscht der Kunde vor einer Serie ein Muster, beginnt die Serienfertigung erst nach seiner Freigabe.

3. Preise und Zahlung

3.1 Alle Preise sind in Euro. Gegenüber Unternehmern verstehen sie sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive Umsatzsteuer. Verpackung und Versand werden gesondert verrechnet, sofern nichts anderes angegeben ist.

3.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

3.3 Bei größeren Aufträgen, Sonderwerkstoffen oder Erstaufträgen kann SmartParts eine Anzahlung von bis zu 50 % verlangen. Die Fertigung beginnt dann nach Zahlungseingang.

3.4 Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Unternehmern Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) und eine Pauschale von 40 Euro (§ 458 UGB), gegenüber Verbrauchern 4 % pro Jahr (§ 1000 ABGB). Notwendige und angemessene Kosten der Eintreibung trägt der Kunde.

3.5 Unternehmer dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Aufrechnungsrecht von Verbrauchern nach § 6 Abs 1 Z 8 KSchG bleibt unberührt.

4. Daten und Mitwirkung des Kunden

4.1 Der Kunde stellt alle für den Auftrag nötigen Daten, Zeichnungen, Muster und Angaben vollständig und rechtzeitig zur Verfügung, etwa zu Werkstoff, Stückzahl, Toleranzen und Einsatzzweck.

4.2 Für Inhalt, Maße und Funktion von Daten, die er selbst liefert, ist der Kunde verantwortlich. SmartParts prüft diese Daten auf Fertigbarkeit, nicht auf Eignung für den Einsatzzweck. Fällt dabei ein Fehler auf, informiert SmartParts den Kunden.

4.3 Der Kunde sichert zu, dass er alle Rechte an den übermittelten Daten und Mustern besitzt und dass deren Fertigung oder Nachbau keine Patente, Marken-, Design- oder Urheberrechte Dritter verletzt. Er hält SmartParts gegenüber Ansprüchen Dritter aus solchen Verletzungen schad- und klaglos.

4.4 SmartParts kann Aufträge ablehnen, insbesondere für Waffen oder Waffenteile, für Gegenstände, deren Herstellung oder Besitz verboten ist, und für sicherheitsrelevante Bauteile ohne geeignete Freigabe durch den Kunden.

4.5 Müssen Daten aufbereitet oder repariert werden, erledigt SmartParts das nach Absprache gegen gesonderte Verrechnung.

5. Fertigung, Toleranzen und Werkstoffe

5.1 Toleranzen, Passungen, Oberflächengüten und Prüfungen gelten nur, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf einer vom Kunden beigestellten Zeichnung festgelegt sind.

5.2 Verfahrenstypische Merkmale sind keine Mängel. Dazu zählen sichtbare Schichtlinien, Spuren von Stützstrukturen, leichte Farbunterschiede zwischen Materialchargen sowie Werkzeug- und Bearbeitungsspuren bei Frästeilen.

5.3 Den Werkstoff wählt SmartParts nach den Angaben des Kunden. Die Eignung für einen besonderen Zweck, etwa für hohe Temperaturen, Chemikalien, UV-Licht, Lebensmittelkontakt oder Dauerbelastung, ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

5.4 Bei Prototypen und Funktionsmustern prüft der Kunde selbst, ob das Teil in seiner Anwendung funktioniert.

6. 3D-Scan, Konstruktion und Reengineering

6.1 Ergebnisse von Scan, Konstruktion und Reengineering beruhen auf den Vorlagen und Angaben des Kunden. Bei abgenutzten, verformten oder beschädigten Originalteilen werden fehlende oder unklare Maße nach technischem Ermessen rekonstruiert.

6.2 Vor einer Serienfertigung empfiehlt SmartParts ein Probeteil. Ob ein Teil in seiner Einbausituation passt, prüft der Kunde.

6.3 Eingesandte Originalteile behandelt SmartParts sorgfältig. Für die Messung kann ein wieder entfernbares Scanspray aufgetragen werden. Auf spröde, vorgeschädigte oder empfindliche Teile weist der Kunde vorher hin.

6.4 Originalteile werden auf Kosten und Gefahr des Kunden an SmartParts gesendet.

6.5 Konstruktionen, Zeichnungen und Daten, die SmartParts erstellt, darf der Kunde nach vollständiger Bezahlung für den vereinbarten Zweck nutzen, insbesondere zur Fertigung der bestellten Teile. Die Urheberrechte bleiben bei SmartParts. Die Herausgabe von CAD-Dateien, etwa im STEP-Format, ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurde.

7. Lieferung und Gefahrübergang

7.1 Liefertermine sind Richtwerte, außer sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Sie beginnen erst, wenn alle Daten, Freigaben und eine vereinbarte Anzahlung vorliegen.

7.2 Höhere Gewalt, Lieferengpässe bei Werkstoffen oder fehlende Mitwirkung des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Überschreitet SmartParts einen verbindlichen Termin erheblich, kann der Kunde nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

7.4 Fertige Teile werden nach Absprache in Graz zur Abholung bereitgestellt oder versendet.

7.5 Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr mit der Übergabe an das Transportunternehmen oder mit der Abholung auf den Kunden über. Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr erst über, wenn die Ware an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Dritten abgeliefert wird (§ 7b KSchG).

8. Gewährleistung

8.1 Gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche Gewährleistung nach dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) und dem ABGB.

8.2 Unternehmer müssen gelieferte Teile unverzüglich nach Erhalt prüfen. Mängel sind innerhalb von 7 Tagen schriftlich mit Beschreibung und Fotos zu rügen, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab ihrer Entdeckung. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt (§ 377 UGB).

8.3 Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe. SmartParts entscheidet, ob ein Mangel durch Nachbesserung oder Neuanfertigung behoben wird; erst wenn das scheitert, kann der Unternehmer Preisminderung oder Aufhebung des Vertrags verlangen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

8.4 Kein Mangel sind insbesondere verfahrenstypische Merkmale nach Punkt 5.2, Fehler in Daten oder Vorgaben des Kunden sowie Schäden durch unsachgemäßen Einbau, Überlastung oder normalen Verschleiß.

9. Haftung

9.1 SmartParts haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SmartParts nur bei Personenschäden. Gegenüber Verbrauchern gilt dieser Ausschluss nicht für Schäden an Sachen, die SmartParts zur Bearbeitung übernommen hat.

9.2 Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Auftragswert begrenzt und umfasst keinen entgangenen Gewinn, keine Folgeschäden und keine Produktionsausfälle. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Unternehmer zu beweisen.

9.3 Setzt der Kunde Teile in sicherheitsrelevanten Anwendungen ein, etwa in Fahrzeugen, Luftfahrt, Medizintechnik oder Hebezeugen, ist er für Prüfung, Freigabe und Zulassung verantwortlich.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SmartParts.

10.2 Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware muss der Kunde SmartParts unverzüglich mitteilen.

11. Rücktrittsrecht für Verbraucher

11.1 Verbraucher können von Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie E-Mail, Telefon oder die Website geschlossen wurden, grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zurücktreten (FAGG).

11.2 Kein Rücktrittsrecht besteht für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG). Das betrifft insbesondere 3D-Druck- und Frästeile nach Daten, Zeichnungen oder Mustern des Kunden.

11.3 Bei Dienstleistungen wie 3D-Scan oder Konstruktion beginnt die Frist mit dem Vertragsabschluss. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass SmartParts schon vor Fristende beginnt, zahlt er bei einem Rücktritt den Anteil der bis dahin erbrachten Leistung. Ist die Dienstleistung vollständig erbracht und hat der Verbraucher bestätigt, dass er sein Rücktrittsrecht damit verliert, erlischt es (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG).

11.4 Der Rücktritt kann formlos erklärt werden, etwa per E-Mail an office@smartparts3d.at. Das Muster-Widerrufsformular stellt SmartParts auf Anfrage zur Verfügung.

12. Aufbewahrung von Teilen und Daten

12.1 Originalteile und Muster des Kunden sendet SmartParts mit der Lieferung zurück oder hält sie zur Abholung bereit.

12.2 Holt der Kunde fertige Teile oder Originalteile nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung ab, kann SmartParts sie nach einer weiteren schriftlichen Erinnerung mit einer Frist von 4 Wochen auf Kosten des Kunden einlagern oder entsorgen.

12.3 Fertigungsdaten bewahrt SmartParts für Nachbestellungen auf, bis der Kunde ihre Löschung verlangt, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Einzelheiten stehen in der Datenschutzerklärung auf smartparts3d.at.

13. Vertraulichkeit und Referenzen

13.1 SmartParts behandelt alle Daten, Zeichnungen und Muster des Kunden vertraulich und nutzt sie nur für den jeweiligen Auftrag. Auf Wunsch unterzeichnet SmartParts eine Geheimhaltungsvereinbarung.

13.2 Fotos gefertigter Teile oder den Namen des Kunden verwendet SmartParts als Referenz nur mit Zustimmung des Kunden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Verbrauchern bleibt der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts erhalten.

14.2 Erfüllungsort ist der Sitz von SmartParts in Graz.

14.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand nach § 14 KSchG.

14.4 Gegenüber Unternehmern bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform; E-Mail genügt.

14.5 Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. Gegenüber Unternehmern tritt an ihre Stelle eine wirksame Regelung, die ihrem Zweck am nächsten kommt.

Stand: Oktober 2026